

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/372b4233-f55a-3829-b002-3798fcd04c0d>

Zeitschrift	ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
Autor	Prof. Dr. Hans Haarmeyer
Rubrik	ZInsO - Dokumentation
Referenz	ZInsO 2023, 2037 - 2043 (Ausgabe 39 v. 28.09.2023)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Haarmeyer, ZInsO 2023, 2037 Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS)

von Professor Dr. Hans Haarmeyer, Mötzingen

I. Ausgangslage: Das ZEFIS-Projekt Schlussrechnungsprüfung

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrags v. 20.10.2009 zur Errichtung des Rheinland-Pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) zwischen der Universität Trier, der Fachhochschule Koblenz und der Fachhochschule Trier wurde das Forschungsprojekt Schlussrechnungsprüfung durch die beteiligten Hochschulen unter dem Dach des ZEFIS geführt. Das Forschungsprojekt orientiert sich an der empirischen Erhebung tatsächlicher Verfahrensabläufe und deren Bewertung unter tatsächlichen und rechtlichen Aspekten und basiert auf dem im November 2008 von Prof. Dr. Hans Haarmeyer, RheinAhrCampus in Remagen, als Projektleiter erstellten Exposé.

Auf der Basis einer empirischen Erhebung des Ist-Zustands gilt als Ziel des Projekts die Entwicklung von Prüfstandards sowie von einheitlichen Rechnungslegungssystemen zur Verbesserung der Transparenz und als Hilfestellung für die Verfahrensbeteiligten, um in diesem Licht praktikable Standards und transparente Prüfkriterien zu erheben. Zudem sollen die Arbeitsabläufe deutlich verbessert und ressourcensparend strukturiert werden, damit sich insbesondere die Rechtsanwender in der Justiz auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Damit soll zugleich die Haltbarkeit bzw. die eventuelle Notwendigkeit der Veränderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustands auf einer empirischen Grundlage diskutiert werden können.

In mehreren Arbeitsbesprechungen der beteiligten Hochschulen gemeinsam mit erfahrenen Sachverständigen sind von der Forschungsgruppe Erhebungsbögen erarbeitet und abgestimmt sowie mit den weiteren Teilnehmern des Projektes erörtern und zur Grundlage der Erhebung gemacht worden. Damit wurde sichergestellt, dass Sichtweisen zur Schlussrechnungslegung

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2038>>

aus allen für die Schlussrechnung maßgebenden Fachrichtungen mit einbezogen und Kenntnisse aus der Insolvenzverwalterschaft, von insolvenzverfahrens Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Schlussrechnungsprüfern und natürlich auch von Gerichtsseite in die Gestaltung der Erhebungs- und Fragebögen eingeflossen sind.

II. Erhebung des Ist-Zustandes

In der Zeit von Ende Mai bis Ende Juli 2009 sind in der ersten Phase des Forschungsprojektes an den sechs Insolvenzgerichten im OLG-Bezirk-Zweibrücken Datenerhebungen vorgenommen worden, um im Rahmen des Forschungsprojektes in einem ersten Schritt den Ist-Zustand der Schlussrechnungen festzuhalten. Dabei wurden aus den 175 repräsentativ ausgewählten Erhebungsakten Schlussrechnungen der Jahre 2007/2008 nach vorgefertigten Erhebungsbögen ausgewertet. Auswertungskriterien waren dabei beispielhaft die Rechtsform, die Größenklassen, die Gerichtskosten, die Teilungsmasse, die Insolvenzquote, wie auch die Insolvenzverwaltervergütung. Die Erhebungsergebnisse wurden nach verschiedenen Kriterien (Gerichte, Größenklassen etc.) sortiert, um unter Zugrundelegung statistischer Methoden ein valides Ergebnis zu erzielen. Die Ergebnisse der Erhebungen bestätigten die Ausgangsthese des Projektes, dass eine große Diskrepanz zwischen gesetzlichem Anspruch und Wirklichkeit der Insolvenzrechnungslegung besteht, die aus der Sicht der Forschungsgruppe maßgeblich darauf zurückzuführen sind, dass es vornehmlich an einer Standardisierung für die Rechnungslegung wie die Prüfung von Schlussrechnungen fehlt.

Die mangelnde Standardisierung führt in der Praxis dazu, dass unterschiedliche Rechnungslegungswerke existieren und die Beachtung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in der Insolvenzpraxis quasi keine Rolle spielt. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften werden von den Insolvenzverwaltern flächendeckend missachtet und zugleich auch von den Insolvenzgerichten nicht eingefordert, obwohl ihnen unstreitig die Rechtsaufsicht obliegt. Zudem fehlt es für den Bereich der Insolvenzrechnungslegung als interne Rechnungslegung an einem standardisierten Mindest-Kontenrahmen, einer standardisierten Einnahmen-Ausgabenrechnung bis hin zur Definition von Prüfungsinhalten, Prüfungsgrund und Prüfungsgrundsätzen sodass das Ergebnis, dass sich die Gerichte und Rechtspfleger mit der Schlussrechnungsprüfung überfordert fühlten den bisher allgemein vermuteten fehlerhaften Standard bestätigten.

Die Ergebnisse der Erhebung wurden dann in mehreren gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Justizministerium des Landes sowie den beteiligten Gerichten erörtert sowie den Beteiligten praktische Hilfestellungen in Form von Checklisten, Mustern etc. zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes wurden in zwei Fachaufsätzen von *Haarmeyer/Hillebrand*, ZInsO 2010, 412 und 702 ff. veröffentlicht und dem Bundesministerium der Justiz zur Kenntnis zugeleitet. Vereinbarungsgemäß fanden sodann am 22.4 und am 6.5.2010 ganztägige Fortbildungsveranstaltungen für die beteiligten Gerichte im Landgericht Kaiserslautern statt.

III. Entwicklung eines Schlussrechnungsstandards

In einer zweiten Phase des Projektes wurde mit den beteiligten Ministerien, Richtern und Rechtspflegern sowie unter Einbindung vieler Insolvenzverwalter eine Standardschlussrechnung und ein verdichteter Standardkontenrahmen entwickelt, der den Gerichten in einer dritten Phase ab Anfang 2011 zur Verfügung gestellt werden sollte. Ziel dabei war es, Verbesserungsvorschläge der Gerichte aufzunehmen, um die Standardschlussrechnung (Schlussrechnungsübersicht) und den Standardkontenrahmen weiterzuentwickeln und mit einem einfachen Kontenrahmen die insolvenzrechtliche Buchhaltung in drei Kontenkreisen für das Eröffnungsverfahren, das eröffnete Verfahren und bei masseunzulänglichen Verfahren abzubilden. Nachdem die Standardschlussrechnung und der Standardkontenrahmen über die Gerichte auch verschiedenen Insolvenzverwaltern zur Verfügung gestellt worden waren, konnten verschiedene Anwendungsprobleme identifiziert werden, die dann zu Änderungen des

Kontenrahmens führten. Es wurden zudem Gespräche mit interessierten Insolvenzverwaltern, Schlussrechnungsprüfern sowie Vertretern des Gravenbrucher Kreises (GK) und des Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID) geführt. Die Gespräche mit Richtern, Rechtspflegern und Insolvenzverwaltern führten zunächst insbesondere zu redaktionellen Änderungen der Standardschlussrechnung, wie sie in der ZInsO 2010, 1689, 1694 veröffentlicht wurde.

IV. Gemeinschaftskontenrahmen

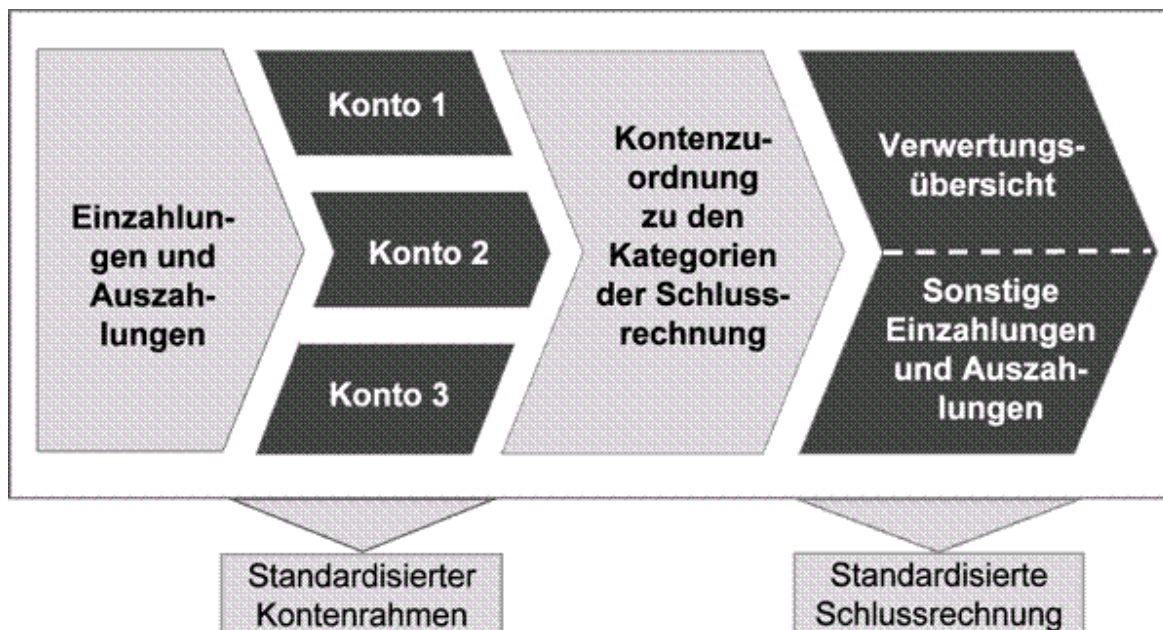
Die Diskussionen in der dritten Phase des Forschungsprojektes hatten jedoch auch zur Folge, dass der ursprünglich auf die Schlussrechnungsübersicht abgestimmte "kleine" Standardkontenrahmen durch einen ausführlicheren Kontenrahmen ersetzt wurde. Hierzu war es notwendig den laufenden Prozess bei den Insolvenzgerichten in Rheinland-Pfalz zu unterbrechen, um hinreichend Zeit für die Entwicklung eines Standards zu gewinnen, der über das konkrete Projekt in Rheinland-Pfalz hinaus, Aussicht auf bundesweite Anerkennung hatte.

Der "große" Gemeinschaftskontenrahmen GK SKR-InsO wurde im Wesentlichen in Diskussionen in und mit dem Gravenbrucher Kreis (GK) entwickelt, mit der Forschungsgruppe in verschiedenen Runden diskutiert und letztlich in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des GK, des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) und des Bundesarbeitskreises der Insolvenzgerichte (BAKinsO) so angepasst, dass er die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, um für die von der Forschungsgruppe entwickelte Schlussrechnungsübersicht die notwendigen Informationen ableiten zu können und zugleich den Gerichten – sofern ein entsprechender Wunsch besteht – die Möglichkeiten kennzahlenbezogener Auswertungen zu eröffnen.

Der aus diesen Diskussionen entstandene Standardkontenrahmen ist mit den Posten der Standardschlussrechnung auch EDV-technisch fest verbunden ist, um maschinell die Stan-

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2039<<>>

dardschlussrechnung aus dem Kontenrahmen generieren zu können. Der Zusammenhang ergibt sich aus der folgenden Grafik.



Der Gemeinschaftskontenrahmen SKR-InsO enthält aus Sicht des ZEFIS die Mindestanforderungen an die

Untergliederung der Geschäftsvorfälle im Insolvenzverfahren. Der Kontenrahmen hat sich inzwischen auch in der Praxis bewährt, da er eng an bereits regelmäßig von Insolvenzverwaltern verwendeten Kontenrahmen angelehnt ist und darüber hinaus strukturell so entwickelt ist, dass er den sog. handelsrechtlichen Kontenrahmen SKR04 um insolvenzspezifische Besonderheiten ergänzt.

Auf der Ebene des Bundesministeriums der Justiz besteht die Bereitschaft, nach den bisher gewonnenen Erfahrungen den Kontenrahmen verbindlich für die Buchführung und Rechnungslegung in Insolvenzverfahren, sei es in der Regelinsolvenz oder in der Eigenverwaltung, im Rahmen der Novellierung des ESUG als verbindlich in § 66 InsO vorzugeben und ihn als Anlage der InsO beizufügen.

V. Die vierte Phase

Nachdem bis Mitte 2012 noch Änderungen und Anregungen der Beteiligten in Bezug auf den Kontenrahmen berücksichtigt wurden, bildet sich danach eine ständige Arbeitsgruppe unter Beteiligung des ZEFIS, die künftig im Konsens die Weiterentwicklung des SKR-InsO verbindlich regulieren soll. Diese Arbeitsgruppe hat inzwischen bereits mehrfach getagt und nimmt redaktionelle Änderungen im Umlaufverfahren vor. Parallel nahm die Forschungsgruppe die ursprüngliche Projektarbeit im Herbst 2012 mit der Bearbeitung eines sog. Kontierungshandbuchs wieder auf, damit alle Beteiligten hinreichend Zeit haben, sich auf die Anwendung des Gemeinschaftskontenrahmens ab dem 1.1.2013 vorzubereiten und die notwendigen Zuordnungen vornehmen zu können. Hierzu fand auch noch ein Abstimmungstreffen mit den beteiligten Gerichten in Frankenthal statt. Das von der Forschungsgruppe erstellte Kontierungshandbuch wurde dann mit dem Standardkontenrahmen und der Schlussrechnungsübersicht, die bereits auch mit Erläuterungen vorliegt, rechtzeitig den Gerichten zur Verfügung gestellt. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch noch Änderungen eingepasst werden, die sich im Zuge der noch weiter laufenden Diskussionen mit den anderen Beteiligten und Betroffenen ergeben haben.

Insoweit haben seit Anfang 2013 mehrere Treffen mit den Verantwortlichen der unterschiedlichen Gruppen stattgefunden, bei denen redaktionelle Anpassungen vorgenommen und der Praxis übermittelt wurden. Von den Mitgliedern der ZEFIS-Forschungsgruppe Schlussrechnungslegung ist im Jahre 2013/2014 zudem ein Handbuch mit mehr als 200 Seiten für die gerichtlichen Rechtsanwender erstellt worden, das mit großzügiger Unterstützung der WoltersKluwer Verlagsgruppe sowie des Fördervereins des ZEFIS allen Insolvenzgerichten in Deutschland über die zuständigen Justizbehörden sowie die Verbände der Richter und Rechtspfleger kostenlos zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Verantwortlichen der Forschungsgruppe haben in der Folgezeit intensive Gespräche mit dem Gravenbrucher Kreis und dem Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. (VID) geführt, um eine Anwendungssicherheit bei den Insolvenzverwaltern zu erreichen. Ebenfalls wurden Gespräche mit dem BAKInso Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. geführt, um eine Akzeptanz bei den Insolvenzgerichten zu sichern. Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen war der SKR-InsO 2011-09 als erster standardisierter Kontenrahmen. Für die Mitglieder des VID ist die Nutzung des SKR-InsO in den ab dem 1.1.2013 eröffneten Insolvenzverfahren verpflichtend (Ziff. III. 10 GOI). Einer Pressemitteilung des Gravenbrucher Kreises vom 12.12.2011 ist zu entnehmen, dass sich auch die dortigen Mitglieder zur Verwendung des SKR-InsO verpflichten und ein Fachausschuss SKR-InsO eingerichtet wird.

Im Herbst 2012 wurde der *Fachausschuss* installiert und besetzt, so entstanden sukzessiv die Fassungen SKR-InsO 2012-09, SKR-InsO 2013-0119 und SKR-InsO 2014-01.20 In der Folgezeit schwächelte die Fortentwicklung des Kontenrahmens etwas, erst im Jahr 2020 nahm die Sache Fortgang. Inzwischen gehörte neben den o.g. Grundungsmitgliedern auch die Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V. (NIVD) und der BAKInso Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. zum neu organisierten Fachausschuss, der für einen Anwendungsbereich ab dem 1.2.2021 den derzeit aktuellen SKR-InsO 2021-0121 schuf.

Die nächste Sitzung des Fachausschusses SKR-InsO findet am 22.9.2023 als Video-Konferenz unter der Leitung

von Herrn RA Tobias Hofer aus Mannheim statt, der dem Fachausschuss derzeit vorsitzt. Neben der Verabschiedung einer Standardisierten Schlussrechnung stehen, wie in nahezu jeder Sitzung, Vorschläge zur Umbenennung von Konten bzw. Konto-Nummern auf der Tagesordnung.

Bislang sind jedoch für all diese Änderungen nur Selbstverpflichtungen auf Verbandsebene ersichtlich, d.h. es ermangelt einer Allgemeinverbindlichkeit für Insolvenzverwalter. Auch ein Berufsrecht, das sich offenbar in näherer Ausgestaltung findet, dürfte keine Allgemeinverbindlichkeit regeln können, schon weil es als Kodifikation der Selbstverwaltung die Insolvenzgerichte nicht mit einbeziehen kann.

Eine *Allgemeinverbindlichkeit* wäre jedoch auch gesetzgeberisch mit einfachen Mitteln machbar, da bereits für die handels- und steuerrechtliche Buchführung ein solches Gremium

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2040<<>>

existiert: In Anlehnung an § 342r HGB¹ (Privates Rechnungslegungsgremium) könnte daher über eine entsprechende Regelung nachgedacht werden.

Übertragen auf die Rechnungslegung im Insolvenzverfahren könnte eine solche Regelung in Anlehnung an den Vorschlag von *Zimmer*, ZIP 2023, 1111 ff. wie folgt lauten:

§ 66a InsO (Privates Rechnungslegungsgremium)

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann eine privatrechtlich organisierte Einrichtung durch Vertrag anerkennen und ihr folgende Aufgaben übertragen:

- 1. Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die insolvenzrechtliche Rechnungslegung einschließlich verbindlicher Gestaltung eines einheitlichen Kontenrahmens für die Abwicklung von Insolvenzverfahren,*
- 2. Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu insolvenzrechtlichen Vorschriften mit Bezug zur Rechnungslegung und*
- 3. Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien.*

(2) Es darf jedoch nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die aufgrund ihrer Satzung gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht. Ferner darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- 1. fünf seit mindestens drei Jahren regelmäßig in Regelinsolvenzverfahren bestellten Insolvenzverwaltern,*
- 2. je einem Richter und Rechtspfleger, der seit mindestens drei Jahren überwiegend mit Sachen nach der Insolvenzordnung befasst ist,*
- 3. einem Vertreter der wirtschaftsprüfenden Berufe mit nachgewiesenen Kenntnissen im Insolvenzrecht,*

4. *einem seit mindestens drei Jahren regelmäßig von den Insolvenzgerichten bestellten Schlussrechnungsprüfer,*
5. *einem Vertreter der Gläubigerinteressen und*
6. *einem Vertreter der Wissenschaft.*

Bei abweichender Zusammensetzung muss die Gewichtung der Interessengruppen nach Satz 2 gewahrt bleiben.

(3) Die Beachtung der die insolvenzrechtliche Rechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachte Empfehlungen einer nach Abs. 1 anerkannten Einrichtung beachtet worden sind.

Im Grunde wäre damit der jetzt schon existierende Fachausschuss SKR-InsO kodifiziert, aber eben mit der Folge der Allgemeinverbindlichkeit des SKR-InsO. Wenn man schon die Idee eines standardisierten Kontenrahmens aus der handelsrechtlichen Buchführung übernimmt, muss man an der gesetzlichen Regelung nicht sparen, wenn und weil selbiges für die wesentlich weniger anspruchsvolle Zwangsverwaltung in den dortigen §§ 14 – 15 ZwVwV schon geschehen ist.

VI. Die Umsetzung

Seit dem 1.1.2013 wird im OLG-Bezirk Zweibrücken – mit Ausnahme des AG Kaiserslautern – in allen neu eingeleiteten Insolvenzverfahren über Kapital- und Personengesellschaften der vom ZEFIS gemeinsam mit Gerichten und Verwaltern entwickelte Kontenrahmen flächendeckend zur Anwendung gebracht. Langfristiges Ziel ist es, den Kontenrahmen unter Einbindung des ZEFIS und unter Beteiligung aller maßgeblichen Kreise weiterzuentwickeln und ständig den sich möglicherweise ergebenden gesetzlichen oder rechtlichen Änderungen anzupassen.

Parallel zu dieser Entwicklung wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe zum SKR-InsO Überlegungen zur weiteren Standardisierung leistungsbezogener Prozesse diskutiert und diese sollen in Zusammenarbeit mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu allgemeinen Standards weiterentwickelt werden. Hierbei geht es vorrangig um die Standardisierung einer Schlussrechnung, sodass nicht nur die buchhalterische Erfassung des Insolvenzverfahrens, sondern auch dessen Abschluss in einer einheitlichen und bundesweit geltenden Fassung und Form erfolgt, sodass damit auch die Aufsicht und die Prüfung durch die Insolvenzgerichte wesentlich vereinfacht stattfinden könnte.

Im Frühjahr 2015 haben mehrere Workshops mit den beteiligten Gerichten in Rheinland-Pfalz stattgefunden sowie ein Seminar für Anwender zum neuen Standardkontenrahmen. Im Rahmen einer Visitation der Gerichte Ende 2016 sind vor Ort auftretende Probleme im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung erörtert und Standards für die Prüfung vertieft worden. Dabei wurde von den Gerichten ganz überwiegend der Wunsch geäußert, im Rahmen von Schulungen nicht nur die Anwendung des SKR-InsO zu vermitteln, sondern insbesondere auch die Standardisierung der Schlussrechnung sowie der Schlussrechnungsprüfung zum Gegenstand zu machen.

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2041<<>>

Um die Jahreswende 2016/2017 ist im Rahmen einer zweiten Erhebung bei den Insolvenzgerichten des OLG-

Bezirks Zweibrücken der Ist-Zustand des Jahres 2016/2017 mit dem Ist-Zustand des Jahres 2009 abgeglichen worden und zugleich sind die ersten Erfahrungen mit den SKR-InsO mit den Gerichten diskutiert und die Bewertung der Gerichte aufgenommen worden. Die Bewertungen der Rechtspfleger sind äußerst positiv ausgefallen und die damit einhergehende Vereinfachung der Abläufe wurde immer wieder hervorgehoben. 80 % aller im Bezirk des OLG Zweibrücken bestellten Insolvenzverwalter nutzen den neuen Standard, wobei die großen, überregionalen Kanzleien diesen Standard auch in Verfahren in anderen Bundesländern zur Anwendung bringen. Auch die Softwareanbieter haben den Standard in ihre Programme integriert, sodass er allen Nutzern zur Verfügung steht und heute bundesweit anerkannt ist und verwendet wird, ohne entsprechen kodifiziert zu sein.

Besonders positiv ist die Bilanz beim AG Ludwigshafen ausgefallen, was wohl auch darin begründet liegt, dass der SKR-InsO durch die Leitlinien des Gerichts zum dort geltenden verbindlichen Standard gemacht worden sind, sodass dort alle Unternehmensinsolvenzen seither nach diesem Kontenrahmen abgewickelt werden. Aus der Sicht der Forschungsgruppe bedauerlich ist, dass sich das AG Kaiserslautern aus dem vereinbarten Konsens über die Einführung für alle Verfahren ab dem 1.1.2013 zurückgezogen hat und den Standard weder selbst nutzt oder dessen Nutzung den Verwaltern vorgibt, obwohl einige der in Kaiserslautern bestellten Kanzleien den Standard bei anderen Gerichten mit großem Erfolg nutzen.

VII. Abschlussphase 2017/2023

Für die Insolvenzgerichte im OLG Bezirk Zweibrücken besteht seit Anfang 2013 die Möglichkeit, über die Durchsetzung einheitlicher Standards eigene Arbeitsabläufe erheblich effektiver zu gestalten, vom ersten Tag eines Verfahrens einen transparenten Einblick in die Verwaltungs- und Verwertungsstruktur zu erhalten und mit einer deutlich vereinfachten Schlussrechnungsprüfung sich wieder auf die gerichtlichen Kernaufgaben konzentrieren zu können. Für die Justiz bedeutet dies im Lichte der Erhebung 2016/2017 eine erhebliche Entlastung, da die noch 2009 vorhandenen unterschiedlichen Rechnungswerke nun einem einheitlichen Standard folgen und die Verfahrensabwicklung vereinfacht und deutlich transparenter gemacht haben. Mit dem massiven Rückgang der Insolvenzen lag bisher nur eine überschaubare Zahl von schlussgerechneten Verfahren nach dem neuen SKR-InsO vor, sodass die Forschungsgruppe sich dafür entschieden hat, im Rahmen der noch vorhandenen Mittel das Projekt bis zum Jahre 2018 weiterzuführen.

Beginnend im IV. Quartal 2016 und endend im I. Quartal 2017 ist durch die Assessorin Marie-Claire Moll der OLG Bezirk Zweibrücken bereist worden und sind die Rechtspfleger der Insolvenzgerichte sowohl im Rahmen einer Fragebogenerhebung als auch in persönlichen Interviews zu ihren Erfahrungen befragt worden.

Zunächst wurden den Rechtspflegern vorab Fragebögen zum Thema Schlussrechnungsprüfung zugesandt. Die Abgabe der Fragebögen erfolgte anonymisiert in einem verschlossenen Brief. Bei den Fragebögen handelte es sich um die gleichen Fragen, die schon im Jahr 2009 Teil der Erhebung waren. Diese Fragen bezogen sich daher nicht auf die Anwendung des standardisierten Kontorahmens, sondern waren ganz allgemein auf die Schlussrechnungsprüfung fokussiert. Sinn der nochmaligen Befragung war, eine Entwicklung von 2009 bis 2016 abbilden zu können

Als zweiter Schritt wurde eine Befragung mit den Rechtspflegern persönlich durchgeführt. Diese bezog sich explizit auf die Anwendung des standardisierten Kontorahmens. Im Rahmen dieses Interviews konnten Eindrücke und praxisorientierte Anregungen aufgenommen werden.

Zuletzt wurden dann im Rahmen der Akteneinsicht ermittelt, ob sich die Eindrücke und Erfahrungen der Rechtspfleger auch in den zur Verfügung gestellten Akten widerspiegeln. Hierbei lag wiederum ein besonderes Augenmerk auf der Verwendung des standardisierten Kontorahmens durch die Insolvenzverwalter und die in der Schlussrechnung ggfs. aufgeführten Vermerke der Rechtspfleger.

Prozentual wird der standardisierte Kontorahmen zu ca. $\frac{3}{4}$ – so die Mehrheit der Befragten – von den Insolvenzverwaltern genutzt. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die größeren Kanzleien

gebietsübergreifend tätig sind und diesen bevorzugt anwenden. Darüber hinaus gab es im Vorfeld zur Anwendung des standardisierten Kontorahmens auch Infoveranstaltungen, die auch von den Insolvenzverwaltern besucht wurden. Einigkeit bestand darüber, dass der Kontorahmen hauptsächlich mit Unterkonten verwendet wird. Dies trägt auch dazu bei, dass er für viele Rechtspfleger mehr Übersicht bietet als das EA-Kassenbuch.

Die Überprüfung der Rechnungslegung bis hinein in die Schlussrechnung wird derzeit nicht EDV-gestützt durchgeführt, sie erfolgt mehrheitlich stichprobenbasiert. Bei fünf von sechs Gerichten wird die Zwischenrechnungslegung wie die Schlussrechnung überprüft. Ein Gericht gab an, dass die Prüfung der Zwischenrechnung übersichtsmäßig erfolgt. Bei einem Gericht werden die erforderlichen Daten per Mail zugeschickt, bei den anderen Gerichten werden die Materialien (bis auf die Tabelle als CD) per Post zugesendet. Mehrere Gerichte regten an, dass eine EDV-gestützte Überprüfung wünschenswert wäre und das "Endprodukt" dieses Projekts sein sollte.

Die Vorteile des Kontorahmens für die gerichtliche Bearbeitung werden insbesondere durch folgende Thesen, die während der persönlichen Befragungen geäußert wurden, deutlich:

"Der standardisierte Kontorahmen ist eine Arbeitserleichterung, insbesondere unter dem Aspekt, dass vorher jeder abgerechnet hat, wie er wollte. Nun ist bei der Schlussrechnung mehr Struktur erkennbar, was die Prüfung erleichtert."

"Durch den standardisierten Kontorahmen entsteht ein einheitliches Bild, was gleichzeitig mit einer Arbeitserleichterung verbunden ist."

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2042<<>>

"Bei Großverfahren bieten insbesondere die Unterkonten eine bessere Übersicht."

"Der standardisierte Kontorahmen gibt einen Überblick mit seinen Unterkonten, den das Kassenbuch nicht genügend bietet."

"Der standardisierte Kontorahmen stellt eine Arbeitserleichterung dar."

Ein Gericht, gab darüber hinaus an, dass die Verwendung des standardisierten Kontorahmens zwar angedacht ist, es sich leider hierbei noch nicht um eine verbindliche, gesetzliche Regelung handelt, sondern bisher auf freiwilliger Basis erfolgt.

Eine große Gruppe von Befragten (72 %) war der Meinung, dass nun als nächster Schritt auch noch die Standardisierung der Schlussrechnungsprüfung wünschenswert wäre. Die Standardisierung der Schlussrechnung und deren digitale Prüfung wäre dabei nach Ansicht der Befürworter durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2018 deutlich vereinfacht.

Nur sieben von fünfzehn befragten Rechtspflegern fühlten sich hinreichend für die Prüfung von Schlussrechnungen qualifiziert. Elf von fünfzehn Rechtspflegern haben bereits Weiterbildungen über das Thema Schlussrechnungsprüfung besucht. Es besteht ein sehr großes Interesse an solchen Weiterbildungen. Das gilt auch für diejenigen Rechtspfleger, die bereits Weiterbildungen dazu besucht haben.

Für kleine Kapital- oder Personengesellschaften mit bei der Verfahrenseinstellung bereits stillgelegtem Geschäftsbetrieb benötigen rund 46 % der Rechtspfleger ein bis drei Stunden und 40 % drei bis fünf Stunden. Betreffend Kapital- oder Personengesellschaften mit Fortführung über die Eröffnung hinaus beträgt die angegebene Zeit von eine bis drei Stunden bis über fünf Stunden. Manche Rechtspfleger merkten an, dass die Prüfung in solchen Verfahren meistens an mehreren Tagen erfolgt und die Stundenanzahl sehr einzelfallabhängig ausfällt. Bei der Überprüfung von Einzelunternehmen und Selbstständigen ohne Fortführung benötigen vier von fünfzehn Rechtspflegern unter einer Stunde und weitere zehn Rechtspfleger zwischen einer und drei Stunden bzw. ein

Rechtspfleger drei bis fünf Stunden.

Nur sieben von fünfzehn persönlich befragten Rechtspflegern gaben an, dass ihnen Zeitschriften und Schulungsunterlagen bzw. Fachbücher wie Handbuch der Insolvenzrechnungslegung und die Schlussrechnungsprüfung im Insolvenzverfahren zur Verfügung stehen.

Bei der Kontrolle der Schlussrechnungsprüfung wird auf folgende Posten besonders Wert gelegt:

- Einnahme und Ausgaben
- Ordnungsgemäße Zuordnung der Buchungen zu den jeweiligen Abschnitten
- Verwertung der Absonderungsrechte konkrete Berechnungsmasse
- Ergebnis der Betriebsfortführung
- Höhe der Delegationen nachgewiesen? Fremdvergabe?
- Verwertung vollständig?
- Liquide Mittel korrekt dargestellt?

Mit der Überprüfung der Schlussrechnung fühlen sich 8 von 15 persönlich befragten Rechtspflegern teilweise deutlich überfordert.

Die Qualität einer durchschnittlichen Schlussrechnung liegt auf einer Skalen von eins (sehr gut) bis fünf (sehr schlecht) in der Regel zwischen zwei und drei. Bewertet wurden die Transparenz, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und rechnerische Richtigkeit. Es wurden keine Bewertungen im Bereich vier und fünf vorgenommen. Es gab auch ein paar Ausreißer im Bereich eins – sehr gut –, diese bezogen sich auf die rechnerische Richtigkeit.

Besonders häufig stellten die Rechtspfleger folgende Fehler bei der Schlussrechnungsprüfung fest:

- Falsche Zuordnung von Buchungen
- Verwertungsübersicht fehlerhaft
- Darstellung der Absonderungsrechte falsch
- Manches Anlagevermögen wird nicht mehr erwähnt
- Berechnungsmasse falsch und die damit verbundene Vergütungsberechnung nicht korrekt
- Versehentlich doppelte Zahlung von Rechnungen
- Belege unvollständig.

Als unmittelbaren Verbesserungsvorschlag führten nahezu alle persönlich befragten Rechtspfleger an, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Inhalt des § 66 InsO, konkretisiert werden sollte. Es sollten durch den Gesetzgeber klare Anforderungen an die Schlussrechnung statuiert werden, die für jeden Insolvenzverwalter verbindlich gelten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Großteil der Rechtspfleger dem standardisierten Kontorahmen und damit auch einer standardisierten Schlussrechnung äußerst positiv gegenübersteht und darin eine deutliche Arbeitsentlastung erkennt. Dass Rechtspfleger aus einem Gerichtsbezirk (Kaiserslautern) den standardisierten Kontorahmen einstimmig ablehnen, könnte damit zusammenhängen, dass es hier kaum größere Verfahren gibt und man es mit einer zahlenmäßig übersichtlichen Zahl an Positionen in der Schlussrechnung zu tun hat. Es zeigt sich

auch bereits deutlich, dass die Schlussrechnungsprüfung bei kleinen und mittelgroßen Verfahren, bei denen mehrere Einnahmen und Ausgaben vorhanden sind, mittels der Unterkonten des standardisierten Kontorahmens für den Rechtspfleger durch mehr Transparenz und Übersichtlichkeit vereinfacht wird.

Unbedingt wünschenswert wären in diesem Zusammenhang auch mehr Weiterbildungen im Bereich der Schlussrech-

Haarmeyer: Abschlussbericht über das Forschungsprojekt "Schlussrechnung" des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) - ZInsO 2023 Ausgabe 39 - 2043<<

nungsprüfung. Wahrscheinlich könnte dadurch die Anzahl der Verfahren, die an einen externen Prüfer übergeben werden, nochmal reduziert werden. Positiv fällt vor allem auf, dass die Rechtspfleger, egal wie lange sie schon diesen Beruf ausüben und in diesem Bereich tätig sind, offen gegenüber Weiterbildungen und gesetzlichen Änderungen sind. Hier sehen wir einen Ansatzpunkt für die weitere Arbeit der Forschungsgruppe der möglicherweise gemeinsam mit dem Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag (DRIT), der bereits bundesweit digitale Fortbildungen für Insolvenzgerichte anbietet, vertieft werden kann.

Die positiven Erfahrungen im Bezirk des OLG Zweibrücken sind inzwischen auch dem BMJV bekannt geworden. Dort wird derzeit geprüft im Rahmen der anstehenden Novellierungen des Insolvenzrechts, auch und gerade aufgrund der Bestrebungen der EU zu einer verstärkten Digitalisierung gerichtlicher Verfahren, den Standardkontenrahmen für alle Unternehmensinsolvenzen als verbindlich zu bestimmen und die InsO entsprechend zu ergänzen, sodass dann bundesweit ein einheitlicher Standard erreicht werden würde, dem dann auch ein entsprechend digitalisierter Prüfvorgang zugeordnet werden kann.

VIII. Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der vom ZEFIS im Rahmen des Forschungsprojektes Schlussrechnung entwickelte SKR-InsO inzwischen eine sehr hohe Akzeptanz erreicht hat. Aus Kontakten zu vielen Insolvenzverwaltern und Vereinigungen wissen wir auch, dass diese Akzeptanz nicht nur in Rheinland-Pfalz besteht, sondern der Kontenrahmen schon seit längerer Zeit bundesweit benutzt wird. Nun gilt es, den nächsten Schritt zu gehen und möglichst eine gesetzliche Kodifizierung so schnell wie möglich umzusetzen. Bestandteil dieser gesetzlichen Kodifizierung sollte nicht nur der Kontenrahmen, sondern auch die standardisierte Schlussrechnungsübersicht sein. Diese wurde bereits ebenfalls entwickelt und auch ebenfalls bereits von den führenden Anbietern insolvenzrechtlicher Software umgesetzt, so dass deren Nutzung und Vorlage bei Gericht für den einzelnen Insolvenzverwalter keinen Zusatzaufwand erfordert.

In Bezug auf die in den letzten Jahren modern gewordenen Schutzschirm-, Eigenverwaltungs- und Insolvenzplanverfahren verfügt der SKR-InsO bereits über eine entsprechende Standardisierung für solche Verfahren, so dass der Kontenrahmen hier bereits modernste Ansprüche erfüllt. Wenn erst mal genügend Verfahren bundesweit mit Hilfe des SKR-InsO und der daraus abgeleiteten Schlussrechnungsübersicht abgewickelt werden, kann dann in einem weiteren Schritt eine standardisierte Prüfung mit dem entsprechenden Einsatz von Prüfsoftware implementiert werden. So wird dann auch die Insolvenzrechnungslegung zu einem modernen und effizienten Prüfungstool im Rahmen der Abwicklung und Sanierung von Unternehmen in der Insolvenz.

IX. Empfehlungen

Im Ergebnis schlägt die ZEFIS-Forschungsgruppe dem Bundesministerium der Justiz unter Verweis auf die

Ergebnisse des Forschungsprojektes folgende gesetzliche Änderungen vor:

1. Der geltende § 66 Abs. 1 InsO sollte um den folgenden neuen Satz 2 ergänzt werden:
"Die Rechnungslegung hat, mit Ausnahme der Verfahren über das Vermögen einer natürlichen Person iSd § 286 InsO, unter Nutzung des SKR-InsO in der bei Antragstellung geltenden Fassung zu erfolgen."
2. Einen § 66a (neu) InsO einzuführen, der die fortlaufende Aktualisierung und Allgemeinverbindlichkeit des SKR-InsO und den bereits seit fast 10 Jahren existierenden Fachausschuss SKR-InsO entsprechend kodifiziert und legitimiert. Hierzu kann auf die bereits bestehende Regelung des § 342r HGB sowie den Vorschlag von *Zimmer*, ZIP 2023, 1111 ff. verwiesen werden (dazu oben S. 5).

Mötzingen, im August 2023

1 § 342r HGB lautet derzeit:

§ 342r Rechnungslegungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium der Justiz wird vorbehaltlich Absatz 9 ein Rechnungslegungsbeirat mit den Aufgaben nach § 342q Absatz 1 Satz 1 gebildet.

(2) Der Rechnungslegungsbeirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des Bundesministeriums der Justiz als Vorsitzendem sowie je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz,

2. vier Vertretern von Unternehmen,

3. vier Vertretern der wirtschaftsprüfenden Berufe,

4. zwei Vertretern der Hochschulen.

(3) Die Mitglieder des Rechnungslegungsbeirats werden durch das Bundesministerium der Justiz berufen. Als Mitglieder sollen nur Rechnungsleger berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Rechnungslegungsbeirats sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Ihre Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

(6) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Der Beirat, seine Fachausschüsse und Arbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Für die Empfehlungen des Rechnungslegungsbeirats gilt § 342q Absatz 2 entsprechend.

(9) Die Bildung eines Rechnungslegungsbeirats nach Absatz 1 unterbleibt, soweit das Bundesministerium der Justiz eine Einrichtung nach § 342q Absatz 1 anerkennt.

